

ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

24/11/2017

AOK
Die Gesundheitskasse.

DIE GUTE NACHRICHT

Zum fünften Mal in Folge hat die AOK bei den YoungBrandAwards den ersten Platz belegt. Auf dem zweiten Platz landete die Techniker Krankenkasse und auf dem dritten Platz die Barmer. Im Rahmen der Young Brand Awards wählen Jugendliche und junge Erwachsene jährlich über ein unabhängiges Online-Voting ihre beliebtesten Marken in 28 unterschiedlichen Kategorien aus. Mit rund 27.000 Teilnehmern sind die YoungBrandAwards eines der größten Marken-Votings in Deutschland. Der Schwerpunkt der Befragung liegt in den Sozialen Medien.

[> Mehr Infos zur Umfrage.](#)

INHALT

> Seite 3

Bonus zum Fest

Mehr als die Hälfte aller Beschäftigten in Deutschland bekommt Weihnachtsgeld.

> Seite 4

Übung macht den Meister

AOK spricht sich für neue Mindestmengen bei Krebs-Operationen aus.

Alter Urlaub im neuen Jahr!?

Noch wenige Wochen bis zum Jahreswechsel. Da fragt sich mancher: „Was passiert eigentlich, wenn ich meine Urlaubstage für dieses Jahr noch nicht genommen habe?“

[> Mehr Infos.](#)

Alten Urlaub im neuen Jahr nehmen – geht das?

Stellen Sie sich folgende Situation vor: Das Jahr neigt sich dem Ende zu. Sie haben noch elf Tage Resturlaub. Das freut Sie, denn Sie möchten im Sommer des nächsten Jahres mehrere Wochen ausspannen. Doch da könnten Sie ein Problem haben, wie ein Blick in das Bundesurlaubsgesetz deutlich macht:

Was steht im Gesetz?

Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) sieht vor, dass Urlaubstage komplett in dem Jahr aufzubrauchen sind, in dem sie „entstehen“ (Paragraf 7 Abs. 3 BUrlG).

Der Grund dafür?

Die Regelung soll sicherstellen, dass Beschäftigte sich regelmäßig erholen können, indem sie Urlaub machen. Umgekehrt sind Arbeitgeber durch die Regelung dazu gezwungen, Urlaubsanträge der Arbeitnehmer zeitnah zu genehmigen.

Gibt es Ausnahmen?

Ja. Bei triftigen Gründen ist ein Übertragen nicht in Anspruch genommener Urlaubstage auf das Folgejahr zulässig. Zu diesen Gründen gehören dringende betriebliche Gründe wie Personalengpässe, aber auch

persönliche Gründe des Arbeitnehmers wie eine Erkrankung. In diesen Fällen kann der alte Urlaub mit hinüber in das neue Jahr genommen werden.

Sind dabei Fristen einzuhalten?

Ja. Für die übertragenen Urlaubstage gilt als Stichtag der 31. März des folgenden Jahres. Wichtig ist: Sie sollten den Wunsch nach Übertragung Ihrer Urlaubstage aus dem alten in das neue Jahr rechtzeitig mit dem Arbeitgeber besprechen und sich genehmigen lassen. Wenn das Arbeitsverhältnis krankheitsbedingt „langjährig“ ruht, kann der Urlaubsanspruch bis zu 15 Monate erhalten bleiben. Das hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil von 2012 entschieden (Az.: 9 AZR 353/10).

Gibt es betriebliche Ausnahmen?

Ja. Mitunter sehen Tarifverträge oder auch Betriebsvereinbarungen großzügigere Regelungen als das Gesetz vor. Diese betriebseigenen Regelungen gehen dann vor.

Und welche Rolle spielt der Betriebsrat?

Beim Festlegen allgemeiner Urlaubsgrundsätze wie Urlaubsplänen, Betriebsferien etc. genießt der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht (Paragraf 87 Abs. 1 Nr. 5 Betriebsverfassungsgesetz). Das Recht auf Mitbestimmung gilt auch für Sonder- und Bildungsurlaub.

> Zum Bundesurlaubsgesetz.

> Zum Betriebsverfassungsgesetz.





Weihnachtsbonus

Gut die Hälfte der Arbeitnehmer in Deutschland (55 Prozent) erhält Weihnachtsgeld. Das geht aus einer Umfrage des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) hervor. Dabei mache es einen großen Unterschied, ob ein Beschäftigter in einem tarifgebundenen Unternehmen arbeitet oder nicht. So kämen 74 Prozent der Arbeitnehmer mit Tarifvertrag in den Genuss der Sonderzahlung, bei den Beschäftigten in Betrieben ohne Tarifbindung seien es dagegen nur 44 Prozent. Der Umfrage zufolge macht es auch etwas aus, ob man im Osten oder Westen beschäftigt ist. Während in Westdeutschland 57 Prozent der Beschäftigten Weihnachtsgeld erhielten, seien es im Osten 43 Prozent. Zudem hätten Männer höhere Chancen auf den Bonus als Frauen. Für die Untersuchung befragte das WSI mehr als 17.000 Beschäftigte.

> Mehr Infos.

Arm und ausgegrenzt

Vergangenes Jahr waren 16 Millionen Menschen in Deutschland von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht, so das Statistische Bundesamt. Diese Zahl habe sich in den vergangenen Jahren kaum verändert. Als armutsgefährdet oder von sozialer Ausgrenzung bedroht gilt unter anderem, wer weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens zur Verfügung hat. Das sind bei Alleinstehenden in Deutschland derzeit 1.064 Euro im Monat, bei zwei Erwachsenen mit zwei Kindern unter 14 Jahren 2.234 Euro. Als weiteres Kriterium nennen die Statistiker „erhebliche materielle Einschränkungen im Haushalt“. Das bedeutet, dass die Betroffenen beispielsweise nicht in der Lage sind, ihre Miete zu bezahlen, ihre Wohnung angemessen zu beheizen oder eine einwöchige Urlaubsreise zu finanzieren. Laut Statistischem Bundesamt traf das 2016 auf 3,7 Prozent der Bevölkerung zu.

> Mehr Infos.



§ RUHETAG

Sechs Tage arbeiten und am siebten Tag ruhen heißt es in der Bibel, nicht aber im europäischen Arbeitsrecht. Das hat kürzlich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit einem Urteil bestätigt. Geklagt hatte ein Casino-Angestellter aus Portugal, der manchmal sieben Tage am Stück arbeiten musste. Der Angestellte glaubte, dass ihm der siebte Tag als Ruhetag zugestanden hätte. Also verlangte er nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses eine Entschädigung für die seiner Meinung nach jeweils am siebten Tag geleisteten Überstunden. Dem widersprachen die Richter des EuGH jedoch. Laut europäischer Arbeitszeitrichtlinie hat zwar jeder Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine 24-stündige Ruhepause innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen. Allerdings ist nicht festgelegt, wann der Ruhetag gewährt werden muss. So könne der Arbeitgeber den freien Tag beispielsweise an den Anfang einer Sechs-Tage-Woche legen und an das Ende einer weiteren Sechs-Tage-Woche. In diesem Fall müsste der Arbeitnehmer zwölf Tage hintereinander arbeiten.

Europäischer Gerichtshof, Az: C-306/16



AOK für neue Mindestmengen bei Krebs-OPs

Eine neue Studie belegt: Viele Patienten in Deutschland sterben zu früh, weil sie in Kliniken operiert werden, die zu wenig Erfahrung mit komplizierten Krebs-OPs haben.

So könnte allein die Zahl der Todesfälle infolge von Lungenkrebs-Operationen durch die Einführung einer rechnerisch ermittelten Mindestmenge von 108 Eingriffen pro Jahr um etwa ein Fünftel sinken – von 361 auf 287 Todesfälle pro Jahr. Das geht aus einer Analyse auf Basis der Krankenhaus-Abrechnungsdaten für den Qualitätsmonitor 2018 des Wissenschaftlichen Instituts der AOK, des Vereins Gesundheitsstadt Berlin und der Initiative Qualitätsmedizin hervor. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei anderen Krebs-Indikationen.

„In Deutschland gibt es immer noch viel zu viele Kliniken, die nur hin und wieder mal eine komplizierte Krebs-OP durchführen“, sagte Professor Thomas Mansky, Leiter des Fachgebietes Strukturentwicklung und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen der TU Berlin und Mitautor des Qualitätsmonitors. Als Beispiel nannte Mansky die Operationen zur teilweisen Entfernung der Lunge, die bei Lungenkrebs-Patienten häufig nötig ist: Ein Fünftel der Patienten wird laut Qualitätsmonitor in 260 Kliniken behandelt, die im Schnitt nur fünf dieser OPs im Jahr durchführen. „Es ist ganz klar, dass in diesen Kliniken die nötige Operationsroutine und Spezialisierung auf keinen Fall vorhanden sein können.“

Diese „Gelegenheitschirurgie“ sei nicht akzeptabel, sagte Martin Litsch, Vorstandschef des AOK-Bundesverbandes. „Das Problem lässt sich nur durch die Einführung und konsequente Durchsetzung von OP-Mindestmengen in den Griff

bekommen.“ Die AOK werde daher die Forderung nach Einführung von Mindestmengen für komplizierte Operationen bei Lungenkrebs und Brustkrebs in den Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) einbringen. Der GBA ist zuständig für die Festlegung von Mindestmengen.

> Zur WIdO-Studie.



INTERESSANTE LINKS

Mehr Versorgungsqualität bei Gelenkersatz.

> www.eprd.de

AOK-Service für Unternehmen.

> www.aok-business.de



FRAGE – ANTWORT

Wie heißt das Gesetz, in dem alles Wichtige rund um den Urlaub geregelt ist?

> Hier antworten ...

GEWINNEN* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss: **8. Dezember 2017**

Gewinnerin des letzten Preisrätsels:
Bernadette Schmid, 80333 München

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

> Newsletter abonnieren/abbestellen

Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR

Redaktion und Grafik:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

> www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau

Redaktion: Thomas Hommel,

Katleen Krause

Grafik: Nadja Schindler

Fotos: IStock

